

Az.: 1 L 716/17

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes;
vertreten durch WOLFF
sämtlich wohnhaft.

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte rls Rechtsanwälte
Lockwitzer Str. 12, 01219 Dresden

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Grunaer Str. 2, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dehoust, den Richter am Verwaltungsgericht Joop und den Richter Weichelt
am 3. August 2017

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Eingliederungshilfe in Form eines Einzelfallhelfers für den Besuch der dritten Klasse der Grundschule [REDACTED] im Umfang von 26 Stunden pro Woche im Schuljahr 2017/2018 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018, zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

II.

Der zulässige Antrag hat Erfolg, weil er begründet ist.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. Dabei erfordert eine einstweilige Anordnung sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund, vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO. Unter Beachtung dessen kann eine einstweilige Anordnung ergehen, soweit das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung überwiegend wahrscheinlich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Ein solcher Anspruch des Antragstellers auf Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung ergibt sich aus § 35a Abs. 1 SGB VIII. Danach haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft daher beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zumindest zu erwarten ist. Gemäß § 35a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII besteht eine seelische Behinderung bei Kindern dann, soweit eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwar-

ten ist. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass der Antragsteller grundsätzlich zum berechtigten Personenkreis gehört, weil der bei ihm diagnostizierte Verdacht auf Asperger-Syndrom oder jedenfalls eine sonstige kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen massiven Einfluss auf sein soziales Verhalten in Situationen emotionaler Anspannung haben, sodass eine Beschulung und die Teilhabe am Schulleben ohne Hilfe nicht problemlos möglich erscheint. Die Antragsgegnerin hat hierzu auch eine Stellungnahme des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus eingeholt, die den Anforderungen des § 35a Abs. 1a SGB VIII entspricht.

Aufgrund dessen geht das Gericht davon aus, dass die Installation einer Schulbegleitung in Form eines Einzelfallhelfers die geeignete und erforderliche Hilfe darstellt. Gemäß § 35a Abs. 3 SGB VIII richten sich Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie den §§ 54, 56 und 57 SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden. Nach § 35a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII erhalten seelisch behinderte Kinder Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Die Beschulung an der Grundschule [REDACTED] ist Teil derselben und für den Antragsteller nur in Begleitung eines Einzelfallhelfers möglich. Denn sowohl die Schule als auch die Sächsische Bildungsagentur haben sich für einen Schulbesuch mit einer zusätzlichen Betreuungsperson ausgesprochen. Vertreter der Schule hatten dies bereits im Gespräch vom 28. Februar 2017 mitgeteilt, weil anderenfalls die Sicherheit der Mitschüler gefährdet sei. Auch der Abschlussbericht des Universitätsklinikums vom 14. März 2017 empfiehlt die Installation einer Schulintegrationshilfe in Form eines Schulbegleiters. Die Sächsische Bildungsagentur teilte der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 15. Mai 2017 mit, dass ein Schulbesuch nur möglich sei, wenn ein Schulbegleiter gewährt werde. Darüber hinaus teilte sie mit, dass die Durchführung des Feststellungsverfahrens für die sofortige Installation einer Schulbegleitung nicht erforderlich sei, ungeachtet des Umstandes, dass der Hilfebedarf nach der Diagnose des Universitätsklinikums bereits festgestellt und die Sächsische Bildungsagentur im Feststellungsverfahren ohnehin auf die Expertise des Universitätsklinikums angewiesen sei. Auch das Fachteam der Antragsgegnerin empfahl ausweislich des Hilfeplanes vom 5. April 2017 eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form einer Schulintegrationshilfe.

Soweit die Antragsgegnerin die beantragte Hilfe mit der Begründung (vorläufig) ablehnt, dass die Schule vorrangig zur Hilfe verpflichtet sei, steht dies dem glaubhaft gemachten Anspruch nicht entgegen. Zwar verweist die Antragsgegnerin grundsätzlich zu Recht auf eine vorrangige Hilfepflicht der Schule, weil § 10 Abs. 1 SGB VIII klarstellt, dass insbesondere Verpflich-

tungen der Schulen von den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch unberührt bleiben. Es genügt aber für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss diese anderweitige Verpflichtung auch rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein (BVerwG, Urt. v. 18. Oktober 2012 – 5 C 21.11 – BVerwGE 145, 1 Rn. 39; Wiesner: in Wiesner, SGB VIII, § 10 Rn. 25). Die möglicherweise vorrangig verpflichtete Schule vermag eine solche Hilfe hier indes nicht zu gewährleisten. Zum einen kann die Schule den Antragsteller über den Umfang der "normalen" Lehrkraftaufsicht hinaus nicht über einen Zeitraum von 26 Stunden pro Woche einzeln betreuen. Zum anderen hat sich auch die Sächsische Bildungsagentur für eine Hilfgewährung durch die Antragstellerin ausgesprochen und damit deutlich gemacht, dass auch nach ihrer Sicht keine Möglichkeit besteht, die erforderliche Begleitung des Antragstellers mit schulischen Ressourcen sicherzustellen. Darüber hinaus wurde durch den Antragsteller mitgeteilt, dass die finanzielle Förderung eines spezialisierten Inklusionsassistenten von der Schule nicht beantragt wurde, wobei derartige Hilfen von der Sächsischen Aufbaubank für das Schuljahr 2017/2018 bis spätestens 3. Mai 2017 hätten beantragt werden müssen. Auch insoweit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, von der Antragsgegnerin aber auch nicht substantiiert vorgetragen, dass vorrangige Leistungsträger die erforderliche Hilfe rechtzeitig sicherstellen können.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kommt dem Verfahren nach § 13 SOFS kein Vorrang zu. Es dient der Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und ob und ggf. welche Förderschule der Schüler zu besuchen hat. Solange ein solches Verfahren nicht abgeschlossen ist, ist der Träger der Eingliederungshilfe an die Entscheidungen der Schulverwaltung über die Zuweisung des schulpflichtigen behinderten Kindes an eine bestimmte Schule bzw. eine bestimmte Schulart gebunden. Einem Anspruch auf Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers für den Besuch einer integrativ unterrichtenden Grundschule, der ein schulpflichtiges behindertes Kind zugewiesen ist, kann nicht entgegengehalten werden, dass solche Kosten bei einer Beschulung des Kindes in einer Sonderschule nicht angefallen wären (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. April 2005 – 5 C 20.04 – BVerwGE 123, 316; Urt. v. 26. Oktober 2007 – 5 C 35.06 – BVerwGE 130, 1 zur sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe).

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Dabei liegt die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Dringlichkeit der Sache in aller Regel nur dann vor, wenn es dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen, aber auch der öffentlichen Interessen und Interessen anderer Personen nicht zumutbar ist, die

Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (VG Augsburg, Beschl. v. 21. Mai 2015 – Au 3 E 15.667 – juris unter Verweis auf BayVGH, Beschl. v. 26. Februar 2004 – 12 CE 03.3053 – juris Rn. 19). Dies ist vorliegend der Fall. Unter Berücksichtigung des Interesses des Antragstellers an einer fortgehenden Beschulung sowie der schutzwürdigen Interessen seiner Mitschüler ist die einstweilige Gewährung einer Schulbegleitung dringend erforderlich, um die Beschulung fortzusetzen und hierbei auch Gefährdungen anderer abzuwenden. Dagegen ist mit dem bereits am 7. August 2017 beginnenden neuen Schuljahr ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

ANSCHRIFT DES VERWALTUNGSGERICHTS DRESDEN:
Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.
Dehoust

Joop

Weichelt

Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Dresden, den 03. AUG. 2017
Verwaltungsgericht Dresden



Kahn
Justizsekretärin